

ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2018.90 vom 26. März 2019

ZH Steuerrekursgericht, 2019-03-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_DB.2018.90

FR: ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2018.90 du 26 mars 2019

IT: ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2018.90 del 26 marzo 2019

Regeste

Steueraufschub bei Privatentnahme eines Grundstücks. Eine Auslegung von Art. 18a Abs. 1 DBG ergibt, dass der Steueraufschub auch bei einer Schenkung an eine Drittperson dahinfällt. Es besteht nämlich keine Gewissheit, dass die Beschenkte Person sich nicht dereinst erfolgreich gegen eine Nachbesteuerung wehren kann; zudem ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber eine solche weitreichende Konsequenz geregelt hätte.

Erwägungen

E. 1

A,

E. 2

Teilveräusserung (gemischte Schenkung) Übernommene Hypothekarschulden 1'395'000.- Leibrente 455'760.- Abzüglich Einkommenssteuerwert - 685'000.- realisierter Gewinn 1'165'760.- 1'165'760.-

E. 3

Aufgrund dieser Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen. Ausgangs- gemäss sind die Kosten des Verfahrens den Pflichtigen aufzuerlegen (Art. 144 Abs. 1 DBG) und ist ihnen keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 144 Abs. 4 DBG i.V.m. Art. 64 Abs. 1 - 3 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968). 1
DB.2018.90

- 12 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.